

BGer 7B_1249/2024 vom 17. Dezember 2025

Bundesgericht, 2025-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1249_2024

FR: TF 7B_1249/2024 du 17 décembre 2025

IT: TF 7B_1249/2024 del 17 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher strafprozessualer Zwischenentscheid, in welchem die Vorinstanz auf eine Beschwerde betreffend eine Verfahrenstrennung gemäss Art. 30 StPO nicht eingetreten ist. Dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78 ff. BGG grundsätzlich offen, sofern der angefochtene Zwischenentscheid für die beschwerdeführende Partei einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirkt (BGE 147 IV 188 E. 1.3.4 f.; Urteil 7B_499/2025 vom 18. Juni 2025 E. 1.1 ff.).

Im vorliegenden Fall gilt es allerdings zu beachten, dass die Vorinstanz auf das kantonale Rechtsmittel nicht eingetreten ist. Die Beschwerdeführerin macht geltend, dies sei zu Unrecht erfolgt. Sie rügt damit eine formelle Rechtsverweigerung. Zu dieser Rüge ist sie unabhängig von ihrer Legitimation in der Sache berechtigt (BGE 146 IV 76 E. 2; 141 IV 1 E. 1.1; 138 IV 258 E. 1.1). Der Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens beschränkt sich unter diesen Umständen auf die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid getroffen hat (vgl. BGE 142 I 155 E. 4.4.2 mit Hinweisen). Trifft dies zu, hat es damit sein Bewenden. Erweist sich das angefochtene Urteil hingegen als bundesrechtswidrig, so ist die Sache zu weiterer Beurteilung des Falls zurückzuweisen (Urteil 7B_32/2024 vom 22. April 2025 E. 1).

Im Rahmen des vorgenannten Streitgegenstands erweist sich die Beschwerde als zulässig und geben die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen gemäss Art. 78 ff. BGG zu keinen Bemerkungen Anlass.

E. 2.1

Gemäss der Vorinstanz sei gegen B.A. _____ am 18. Juni 2024 ein erstinstanzliches Sachurteil ergangen. Das abgetrennte Verfahren gegen die Beschwerdeführerin sei demgegenüber erstinstanzlich noch nicht abgeschlossen und sei sistiert worden. Gegen das Sachurteil vom 18. Juni 2024 habe die Beschwerdeführerin in ihrer Eigenschaft als Privatklägerin Berufung erhoben. Aufgrund des hängigen Berufungsverfahrens könne sie, die Vorinstanz, im kantonalen Beschwerdeverfahren keinen Entscheid betreffend die angefochtene Verfahrenstrennung treffen, da sie als Beschwerdeinstanz aufgrund des hängigen Berufungsverfahrens das erstinstanzliche Sachurteil vom 18. Juni 2024 nicht aufheben könne. Die strittige Verfahrenstrennung könne nicht losgelöst und unabhängig vom Schicksal des erstinstanzlichen Sachurteils vom 18. Juni 2024 entschieden werden. Demgegenüber sei das Berufungsgericht befugt, im hängigen Berufungsverfahren das erstinstanzliche Sachurteil vollumfänglich zu überprüfen. Insoweit stehe es der Beschwerdeführerin offen, die durch das erstinstanzliche Sachgericht erfolgte Verfahrenstrennung zu rügen und diesbezüglich eine Rückweisung der Strafsache zur

Durchführung einer gemeinsamen Hauptverhandlung zu beantragen. Da die Vorinstanz als Beschwerdeinstanz die strittige Verfahrenstrennung somit weder aufheben noch das Verfahren zur Durchführung einer erneuten Hauptverhandlung an das erstinstanzliche Sachgericht zurückweisen könne, fehle es der Beschwerdeführerin an einem aktuellen Rechtsschutzinteresse, weil sie die entsprechenden Rügen im Berufungsverfahren vorbringen könne.

E. 2.2.1

Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin ist diese Beurteilung der Vorinstanz bundesrechtlich nicht zu beanstanden. In tatsächlicher Hinsicht besteht vorliegend die Problematik, dass noch vor Ablauf der Rechtsmittelfrist des Beschlusses des Bezirksgerichts Horgen vom 28. Mai 2024 betreffend die vorliegend strittige Verfahrenstrennung am 18. Juni 2024 das erstinstanzliche Sachurteil gegen B.A. _____ erging. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 27. Juni 2024 Berufung. Das Berufungsverfahren war damit bereits hängig, als die Beschwerdeführerin bei der Vorinstanz am 8. Juli 2024 ihre Beschwerde gegen die strittige Verfahrenstrennung einreichte. Unter diesen Umständen ist es nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz ausführt, aufgrund von Art. 394 lit. a StPO schliesse das hängige Berufungsverfahren die Möglichkeit einer Beschwerde aus. Die sachliche Notwendigkeit dieses gesetzlichen Ausschlusses der Beschwerde erklärt sich vorliegend aufgrund der verschiedenen Streitgegenstände. Selbst wenn die Vorinstanz die kantonale Beschwerde beurteilt und im Sinne der Beschwerdeführerin entschieden hätte, könnte sie das erstinstanzliche Sachurteil vom 18. Juni 2024 nicht aufheben. Dies kann nur aufgrund eines Berufungsurteils geschehen.

E. 2.2.2

Sodann ist der Vorinstanz zu folgen, wenn sie ausführt, bei der Berufung handle es sich um ein vollkommenes Rechtsmittel und das Berufungsgericht könne nach Art. 398 Abs. 2 StPO ein erstinstanzliches Sachurteil in allen Punkten umfassend überprüfen (vgl. BGE 141 IV 244 E. 1.3.3). Der Beschwerdeführerin ist nicht zu folgen, wenn sie geltend macht, aufgrund des angefochtenen Nichteintretensentscheids könne sie die strittige Verfahrenstrennung nicht mehr in Frage stellen. Vielmehr wird sie die entsprechenden Rügen nach dem Gesagten in ihrer Rolle als Privatklägerin im Rahmen ihrer Berufung gegen das erstinstanzliche Sachurteil vorbringen können. Das Berufungsgericht fällt sodann ein Urteil, welches das erstinstanzliche Sachurteil ersetzt (Art. 408). Bei wesentlichen Verfahrensmängeln, die im Berufungsverfahren nicht geheilt werden können, kann das Berufungsgericht das erstinstanzliche Sachurteil zudem aufheben und die Sache zur Durchführung einer gemeinsamen neuen Hauptverhandlung an die Erstinstanz zurückweisen (Art. 409 Abs. 1 StPO). Die Beschwerdeführerin wird ihre Rechte damit im Berufungsverfahren geltend machen können.

E. 2.3

Zusammengefasst verletzt die Vorinstanz kein Bundesrecht, wenn sie das kantonale Rechtsmittel der Beschwerdeführerin aufgrund des hängigen Berufungsverfahrens gegen das erstinstanzliche Sachurteil vom 18. Juni 2024 als unzulässig qualifiziert und deshalb mangels aktuellem Rechtsschutzinteresses einen Nichteintretensentscheid getroffen hat.

E. 3

Die Beschwerde ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege setzt insbesondere voraus, dass die gestellten Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt, weshalb das diesbezügliche Gesuch der Beschwerdeführerin abzuweisen ist. Ihren finanziellen Verhältnissen ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.